



Botschaft Nr. 14

22. Mai 2012

## des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über den Zusammenschluss der Gemeinden Büchslen und Murten

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zum Gesetz, das dem Zusammenschluss der Gemeinden Büchslen und Murten Rechtskraft verleiht.

Die Botschaft gliedert sich in folgende Abschnitte:

### 1. Geschichtliches

---

### 2. Statistische Daten

---

### 3. Finanzhilfe

---

### 4. Kommentar zur Fusionsvereinbarung

---

### 5. Kommentar zum Gesetzesentwurf

---

### 6. Änderung des Gesetzes über die Zahl und den Umfang der Verwaltungsbezirke

#### 1. Geschichtliches

An der Gemeindeversammlung vom Dezember 2009 lancierte der Gemeinderat Büchslen eine Diskussion über eine mögliche Fusion mit der Gemeinde Murten. Das Ergebnis der Konsultativabstimmung fiel positiv aus.

Im Dezember 2010 informierten die Gemeinderäte die Gemeindeversammlung von Büchslen und den Generalrat von Murten. Die Fusion wurde von einer Arbeitsgruppe bestehend aus einer Delegation der beiden Gemeinderäte, unterstützt von der Verwaltung, vorbereitet. Die Gemeinde Büchslen erwähnte als Grund für die Fusionsgespräche insbesondere die Schwierigkeit bei der Besetzung der Gemeinderatssitze und der öffentlichen Ämter, während die Gemeinde Murten die regionale Entwicklung anführte.

Es wurde eine Fusionsvereinbarung erarbeitet. Der erste Entwurf wurde dem Amt für Gemeinden im November 2011 zugestellt.

Am 19. Dezember 2011 haben die Gemeinderäte von Büchslen und Murten die Fusionsvereinbarung unterzeichnet. Die

Informationsveranstaltung für die Bevölkerung der beiden Gemeinden wurde am 9. Februar 2012 durchgeführt.

Der Zusammenschluss wurde am 11. März 2012 in den Gemeinden Büchslen und Murten einer Volksabstimmung unterbreitet. Die Abstimmung ergab folgende Resultate:

	Stimm- berechtigte	gültige Stimmen	Ja	Nein
<b>Büchslen</b>	128	80	74	6
<b>Murten</b>	4616	1991	1815	176

## 2. Statistische Daten

	Büchslen	Murten	Fusion
Zivilrechtliche Bevölkerung am 31.12.2010	177	6125	6302
Fläche in km <sup>2</sup>	1,61	12,01	13,62
Steuerfüsse			
> natürliche Personen, in %	57,90	62,00	62,00
> juristische Personen, in %	57,90	62,00	62,00
> Liegenschaftsteuer, in ‰	1,00	1,50	1,50
Finanzausgleich 2011			
> Steuerpotenzialindex StPI	115,43	113,55	113,60
> Synthetischer Bedarfsindex SBI	103,67	107,76	107,45

## 3. Finanzhilfe

Die Finanzhilfe entspricht der Summe der Beträge, die sich für jede betroffene Gemeinde aus der Multiplikation des Grundbetrags mit dem Multiplikator ergeben. Der Grundbetrag beläuft sich auf 200 Franken pro Gemeinde, multipliziert mit ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl. Massgebend ist die Bevölkerungszahl zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Förderung der Gemeindegemeinschaften (GZG, SGF 141.1.1). Das Gesetz ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten, daher wird die zivilrechtliche Bevölkerung am 31. Dezember 2010 berücksichtigt. Beim Zusammenschluss von zwei Gemeinden beträgt der Multiplikator 1,0.

Somit erhalten die Gemeinden eine Finanzhilfe, die sich für

- > die Gemeinde Büchslen, bei einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 177 Einwohner, auf 35 400 Franken und für
- > die Gemeinde Murten, bei einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 6125 Einwohnern, auf 1 225 000 Franken

beläuft, also insgesamt 1 260 400 Franken.

Die Finanzhilfe wird in dem auf das Inkrafttreten des Zusammenschlusses folgenden Jahr ausgerichtet. Der Zusammenschluss der Gemeinden Büchslen und Murten erfolgt auf den 1. Januar 2013, die Zahlung wird demzufolge 2014 im Rahmen der durch das GZG zur Verfügung gestellten Mittel vorgenommen.

## 4. Kommentar zur Fusionsvereinbarung

Die Vereinbarung über den Zusammenschluss (Kopie in der Beilage) wurde gemäss Artikel 134d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden den Stimmbürgerinnen und -bürgern von Büchslen und Murten unterbreitet. Die Stimmbürgerinnen und -bürger von Büchslen und Murten stimmten am 11. März 2012 darüber ab.

rinnen und -bürgern von Büchslen und Murten unterbreitet. Die Stimmbürgerinnen und -bürger von Büchslen und Murten stimmten am 11. März 2012 darüber ab.

## 5. Kommentar zum Gesetzesentwurf

Artikel 1 des Gesetzesentwurfs legt das Datum fest, an dem der Zusammenschluss der beiden Gemeinden wirksam wird.

Artikel 2 nennt den Namen der neuen Gemeinde.

Artikel 3 hält wesentliche Elemente der Fusionsvereinbarung fest. Dazu gehören die Gemeindegrenzen, das Ortsbürgerrecht und die Bilanz jeder Gemeinde.

Artikel 4 legt den Betrag der Finanzhilfe an den Zusammenschluss und die Auszahlungsmodalitäten fest.

## 6. Änderung des Gesetzes über die Zahl und den Umfang der Verwaltungsbezirke

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Büchslen und Murten muss das Gesetz vom 11. Februar 1988 über die Zahl und den Umfang der Verwaltungsbezirke geändert werden. Nach Inkrafttreten der erwähnten Fusion am 1. Januar 2013 ist Büchslen kein Gemeindegemeinschaft mehr, sondern der Name eines Dorfes auf dem Gebiet der aus dem Zusammenschluss entstandenen neuen Gemeinde Murten.

\_\_\_\_\_

Beilage: Vereinbarung über den Zusammenschluss

\_\_\_\_\_